

Informationsstand 01.07.2020

Der Anspruch der direkt oder indirekt von Massnahmen gegen das Corona-Virus betroffenen Selbständigerwerbenden auf Corona-Erwerbsersatz wird bis zum 16. September verlängert. Damit trägt er dem Umstand Rechnung, dass viele Betriebe ihre Tätigkeit noch nicht oder noch nicht vollständig aufnehmen können, obwohl die Massnahmen gegen die Corona-Pandemie ganz oder teilweise aufgehoben wurden.

Die Betroffenen brauchen keine besonderen Schritte zu unternehmen, die AHV-Ausgleichskassen nehmen die Auszahlung ihres Corona-Erwerbsersatzes wieder auf.

Informationsstand 20.05.2020

Die notrechtlich verordneten COVID-Massnahmen werden in Abstimmung mit den Lockerungs-etappen zur Öffnung der Wirtschaft schrittweise aufgehoben. Für direkt oder indirekt betroffene Selbständigerwerbende wurde der Anspruch auf Tagelder am 16. Mai 2020 aufgehoben.

Informationsstand 16.04.2020

Um Härtefälle zu vermeiden, weitet der Bundesrat den Corona-Erwerbsersatz auf Selbständigerwerbende aus, die nicht direkt von Betriebsschliessungen oder vom Verbot von Veranstaltungen betroffen sind. Voraussetzung ist, dass ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen höher ist als 10 000 Franken, aber 90 000 Franken nicht übersteigt.

Die Entschädigung ist, wie die bereits bestehende Corona-Erwerbsausfallentschädigung, auf 196 Franken pro Tag, also auf 5'880 Franken pro Monat begrenzt. Der Anspruch entsteht rückwirkend ab dem 1. Tag des Erwerbseinbruchs, frühestens ab dem 17.3.2020, und endet nach zwei Monaten, spätestens aber mit der Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie

Informationsstand 01.04.2020

Per Medienmitteilung vom 1. April 2020 informiert der Bund, dass eine Unterstützung im Sinne einer Abfederung von Härtefällen für Selbständige bis zum 8. April 2020 geprüft wird, welche sich durch den weitgehenden Stillstand der Wirtschaft mit Erwerbseinbussen konfrontiert sehen, obwohl ihre Erwerbstätigkeit nicht verboten ist. Diese Kreise haben jetzt keinen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.

Entschädigung für Eltern mit Betreuungsaufgaben, Betroffene wegen einer Quarantänemassnahme sowie für Selbständigerwerbende, Stand 25.03.2020

Wer hat Anrecht auf eine Entschädigung?

- Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen
- Selbstständigerwerbende, die einen Erwerbsausfall wegen einer bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessung oder des Veranstaltungsverbots erleiden

Entschädigung für Eltern

- Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre **Erwerbstätigkeit unterbrechen** müssen, weil die **Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist**, haben Anspruch auf eine Entschädigung.
- Der **Betreuungsbedarf muss auf Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zurückzuführen sein**, wie z. B. die Schliessung von Schulen, Krippen, Kindergärten oder die Tatsache, dass die Betreuung nicht mehr möglich ist, weil sie von einer gefährdeten Person sichergestellt wird (über 65-Jährige, Personen mit chronischer Atemwegserkrankung, usw.).
- Der Anspruch beginnt am 4. Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, das heisst **frühestens am 19. März 2020**, da alle Schulen in der Schweiz offiziell seit dem 16. März 2020 geschlossen sind.
- Der Anspruch endet, wenn eine Betreuungslösung gefunden wurde oder die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden.
- **Für selbstständig erwerbende Eltern endet der Anspruch, wenn 30 Taggelder gezahlt wurden.**

Entschädigung für Personen wegen einer Quarantänemassnahme

- Personen, die sich in **Quarantäne** befinden und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, haben Anspruch auf eine Entschädigung.
- Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, also **frühestens am 17. März 2020** (dem Tag, an dem die vorliegende Entschädigung in Kraft getreten ist).
- **Der Anspruch endet mit Aufhebung der Quarantäne, spätestens aber, sobald 10 Taggelder ausgerichtet wurden.**

Entschädigung für Selbstständigerwerbende

- Selbstständigerwerbende, die einen Erwerbsausfall wegen einer **bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessung oder des Veranstaltungsverbots** erleiden (Art. 6 Abs. 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2), haben Anspruch auf die Entschädigung.
- Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, also **frühestens am 17. März 2020** (dem Tag, an dem die vorliegende Entschädigung in Kraft getreten ist).
- **Der Anspruch endet, sobald die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden.**

In allen drei oben genannten Fällen müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Anspruch haben nur Personen, welche zum Zeitpunkt des Arbeitsausfalls einerseits **obligatorisch bei der AHV versichert sind** (also in der Schweiz wohnen oder in der

Schweiz erwerbstätig sind); und **einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.**

- **Die Entschädigung ist subsidiär.** Das heisst, wenn die anspruchsberechtigte Person bereits Leistungen aus einer anderen Sozial- oder Privatversicherung bezieht oder ihren Lohn weiterhin erhält, hat sie keinen Anspruch auf die Entschädigung. Arbeitnehmende, die eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf diese Entschädigung. Selbstständigerwerbende, die Arbeitnehmende beschäftigen, können für ihre Angestellten Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Für sich selbst müssen sie die vorliegende Entschädigung beantragen.
- Die Entschädigung beträgt **80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens**, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggelds erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7350 Franken ($7350 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$). **Ein Berechnungsbeispiel findet sich auf der Seite des Bundesamtes für Sozialversicherungen.**
- Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Anspruchsberechtigte müssen **die Entschädigung selber bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragen.** Die Ausgleichskasse überweist die Entschädigung anschliessend direkt an die Person. Zuständige Ausgleichskasse ist die AHV-Ausgleichskasse, die die Beiträge erhebt.

Wichtige Links:

Informationsseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>

Anmeldung für die Erwerb ersatzentschädigung:

https://www.ahv-iv.ch/Portals/0/Documents/Formulare/EO-MSE/318.758.vers.25-03-2020_D_web.pdf